

**Satzung
über die Benutzung der städtischen öffentlichen Einrichtungen Stadthalle und Wertstoffhof sowie der Parkflächen an der Jahnstraße, Kapellenstraße und am Stadion**

vom 10.05.2006

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.05.2015

Die Stadt Grafing b. München erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22.7.2014, (GVBl. S. 286), folgende

Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

- (1) Der Vorplatz- und Umgebungsbereich der Stadthalle (Flur-Nr. 527 und 527/2 der Gemarkung Grafing), der Parkplatz an der Jahnstraße (Flur-Nr. 445 der Gemarkung Grafing) und der Wertstoffhof inklusive aller Lager- und Freiflächen (Flur-Nrn. 446 und 447 der Gemarkung Grafing) samt Zufahrt Urtelbachbrücke, der Ausfahrtsbereich und zeitweise ausgewiesene Ersatzparkplatz an der Jahnstraße (Flur-Nrn. 448 und 451 der Gemarkung Grafing), der Parkplatz am Stadion (Flur-Nr. 203 der Gemarkung Oexing) und der Parkplatz an der Kapellenstraße (Flur-Nr. 274/1 der Gemarkung Oexing) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Vorplatz- und Umgebungsbereich der Stadthalle dient dem Zweck des vorübergehenden Aufenthalts vor, während und nach Veranstaltungen in der Stadthalle.
- (3) Die Parkplätze dienen dem gemeingebrauchlichen Parken von Personenkraftfahrzeugen.
- (4) Der Wertstoffhof dient während der Öffnungszeiten der Abgabe von Abfall und Wertstoffen einschließlich der Benutzung der Güterbörse.

§ 2

Verhalten in den Einrichtungen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Einrichtungen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Nutzung zu einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Widmungszweck der Einrichtung ist untersagt. Insbesondere ist untersagt:
 - a) der Konsum alkoholischer Getränke; dies gilt nicht innerhalb genehmigter Ausschankstellen (z.B. Bierzelte) während des traditionellen Volksfestes,
 - b) das Lagern, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen; dies gilt nicht innerhalb genehmigter Betriebe (z.B. Zelt- und Schaustellerbetriebe) während des traditionellen Volksfestes,
 - c) das Nächtigen; dies gilt nicht für Schausteller während des traditionellen Volksfestes,
 - d) das Betreten von Zieranlagen, die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Einrichtungen sowie das Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen,
 - e) das Füttern von Tauben und Wasservögeln,

- f) die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten; dies gilt nicht innerhalb genehmigter Betriebe (z.B. Zelt- und Schaustellerbetriebe) während des traditionellen Volksfestes,
- g) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke; dies gilt nicht innerhalb genehmigter Betriebe (z.B. Zelt- und Schaustellerbetriebe) während des traditionellen Volksfestes,
- h) das Verunreinigen, insbesondere durch Hundekot oder Wegwerfen von Gegenständen,
- i) das Errichten von offenen Feuerstellen,
- j) das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen; dies gilt nicht innerhalb genehmigter Betriebe (z.B. Zelt- und Schaustellerbetriebe) während des traditionellen Volksfestes,
- k) das Betteln in jeglicher Form,
- l) das Abstellen von anderen Fahrzeugen als Personenkraftwagen und das Abstellen von Anhängern ohne Zugmaschine,
- m) der Aufenthalt in Fahrzeugen, soweit das Fahrzeug nicht nur vorübergehend zum Ein- und Aussteigen anderer Personen zur baldigen Weiterfahrt abgestellt wird.

(3) Auf dem Gelände des Wertstoffhofes ist zusätzlich folgendes untersagt:

- a) der Aufenthalt, ohne Abfälle und Wertstoffe abzugeben bzw. ohne die Güterbörse für Anlieferung oder Abholung zu nutzen,
- b) das Anhalten von Personen und Fahrzeugen, außer durch Personal der städtischen Einrichtung,
- c) das Betreten und Besteigen der Container ohne Zustimmung des Personals,
- d) das Abstellen und Entfernen von Gegenständen innerhalb der Güterbörse ohne Zustimmung des Personals,
- e) das Abstellen von Fahrzeugen über die Dauer des Be- und Entladevorgangs hinaus.

(4) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

(5) Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 3 Ausnahmen

(1) Auf Antrag können in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 2 und 3 erteilt werden, soweit ein besonderes Interesse hieran nachgewiesen wird und nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Einrichtungen.

(2) Die Ausnahmegewilligung kann für bestimmte Zeit und stets widerruflich erteilt werden und mit Auflagen, auch nachträglich, versehen werden.

§ 4 Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden.

§ 5 Platzverweis und Anlagenverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Geltungsbereich dieser Satzung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
- c) gegen die guten Sitten verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 6 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Verursachers beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich
 - 1.) entgegen § 2 Abs. 1 sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird,
 - 2.) entgegen § 2 Abs. 2 im Anlagenbereich
 - a) alkoholische Getränke konsumiert,
 - b) lagert oder Vergnügungen oder Versammlungen durchführt,
 - c) nächtigt,
 - d) Zieranlagen betritt oder Pflanzen beschädigt oder entfernt,
 - e) Wasservögel oder Tauben füttert,
 - f) Musikinstrumente oder Tonwiedergabegeräte benutzt,
 - g) Waren feilbietet,
 - h) Verunreinigungen verursacht,
 - i) offene Feuerstellen errichtet,
 - j) Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert,
 - k) bettelt,
 - l) andere Fahrzeuge als Personenkraftwagen oder Anhänger ohne Zugmaschine abstellt,
 - m) sich in Fahrzeugen aufhält.
 - 3.) entgegen § 2 Abs. 3 auf dem Gelände des Wertstoffhofes
 - a) sich aufhält,
 - b) Personen oder Fahrzeuge anhält,
 - c) Container betritt und besteigt,
 - d) Gegenstände innerhalb der Güterbörse abstellt oder entfernt,
 - e) Fahrzeuge abstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafring b. München, 10.05.2006
Stadt Grafring b. München

gez.

Heiler
Erster Bürgermeister